



## **Ergänzung der Sporthallenordnung für die Sporthalle am Scharnebecker Weg für das Jahr 2020 (Corona-Ordnung)**

**Stand: 25.09.2020**

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
Allgemeine Grundsätze und Verhalten in der Sporthalle .....	1

### Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Sporthallenordnung der Sporthalle am Scharnebecker Weg vom 12.06.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Sporthallenordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Sporthalle Adendorf dienen. Die Sporthalle wird im Verlauf einer Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die getroffenen Maßnahmen des Sporthallenbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Sporthallennutzer/innen ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Sporthallenordnung gerecht werden.

### Allgemeine Grundsätze und Verhalten in der Sporthalle

1. Die Sportausübung zwischen den beteiligten Personen muss kontaktlos erfolgen. Ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den beteiligten Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, muss jederzeit eingehalten werden.
2. Entgegen Nr. 1 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

3. Jede Person hat sich vor Betreten der Sporthalle in der Umkleide die Hände zu waschen. Auch hierbei sind zwingend die Abstandsregeln zu beachten. Ist dies nicht möglich, so ist vor der Umkleide zu warten, bis der Waschraum unter Einhaltung der Abstandsregeln wieder zugänglich wird.
4. Es müssen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden. Der/die Übungsleiter/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportgeräte nach der Benutzung vom Nutzer selbst desinfiziert werden.
5. Sofern die Abstandsregeln das Betreten einzelner Räume nicht zulassen, so ist zu warten, bis andere Personen die Räume verlassen haben.
6. Die Umkleidekabinen und Duschen sowie die Toiletten sind geöffnet.
7. Warteschlangen/Menschenansammlungen sind beim Zutritt zur Sporthalle sowie beim Verlassen zu vermeiden.
8. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Abstandsregelungen betreten werden (mind. 1,5 Meter).
9. Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält und die maximale Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer die Zahl 50 nicht übersteigt.
10. Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist der Nutzer in Form des verantwortlichen Übungsleiters/Abteilungsleiters verantwortlich.

Adendorf, den 25.09.2020

Maack  
Bürgermeister